

§ 12

Die Bestimmungen des § 10 finden sinngemäße Anwendung.

Wanderfahne des Rates des Bezirkes

§ 13

Grundlage für die Verleihung der Wanderfahne des Rates des Bezirkes ist der Vorschlag des Betriebes gemäß Anlage 1 und die gemeinsame Überprüfung des Betriebes durch die Fachabteilung mit den Gewerkschaften.

§ 14

Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bestimmt auf Vorschlag der Abteilungen Industrie, Aufbau, Verkehr, Landwirtschaft und Kommunale Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Sekretariat des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Siegerbetriebe im Wettbewerb.

§ 15

Die Bestimmungen des § 10 finden sinngemäße Anwendung.

„Brigade der besten Qualität“

§ 16

(1) Die volkseigenen Betriebe reichen ihre Vorschläge bis spätestens 30. März und bis 1. September jeden Jahres ein.

(2) Die Vorschläge müssen folgendes enthalten:

- a) Name der Brigade und der Brigademitglieder,
- b) den Nachweis der monatlichen Erfüllung der Bedingungen und
- c) Abschrift des Brigadenvertrages*

§ 17

Die Höhe der Prämie ist entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit, der gezeigten Leistung und der Steigerung der Qualität der Produktion festzulegen.

§ 18

Die Beschaffung der Urkunden erfolgt durch die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke.

„Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“

§ 19

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels ist die Beschlußfassung der Brigade über den Kampf um den Ehrentitel bis zum 31. Januar des vergangenen Planjahres.

§ 20

Die Betriebe reichen ihre Vorschläge bis zum 15. Februar eines jeden Jahres bei ihrem Ministerium oder Staatssekretariat bzw. Rat des Bezirkes ein. Die Vorschläge müssen die Erfüllung der Wettbewerbsbedingungen begründen, die Namen der Brigade und der Brigademitglieder enthalten.

§ 21

Die Ministerien und Staatssekretariate bzw. Räte der Bezirke überprüfen im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften die Vorschläge in den Betrieben und fertigen hierüber ein Prüfungsprotokoll an.

§ 22

<1) Der Vorschlag für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ ist bis zum 1. März dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Beschlußfassung zu übergeben.

(2) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes schlägt über das Ministerium für Arbeit dem Ministerrat die Brigaden zur Auszeichnung vor.

III.

Einzelauszeichnung§n

Auszeichnungsausschuß

§ 23

Beim Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Auszeichnungsausschuß gebildet, der die Aufgabe hat

- a) die Vorschläge für die Verleihung der Titel und Ehrentitel „Held der Arbeit“, „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Verdienter Meister“ und „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ zu prüfen und zu beraten,
- b) die Gewährung von Prämien für außerordentliche Sonderleistungen zu bestätigen.

§ 24

(1) Der Auszeichnungsausschuß wird in jedem Planjahr vom Minister für Arbeit berufen. Er besteht aus zehn Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Vertreter des Ministeriums für Arbeit. Mitglieder des Auszeichnungsausschusses müssen sein

- a) der Leiter des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten,
- b) ein Vertreter des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen,
- c) ein Vertreter der Kammer der Technik.

(2) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes kann fünf weitere Mitglieder Vorschlagen.

„Held der Arbeit“

§ 25

Im Planjahr werden im Höchstfall 50 Titel verliehen. Hierfür werden 500 000 DM zur Verfügung gestellt

§ 26

Die Vorschläge für die Verleihung des Titels sind bis spätestens 1. August eines jeden Jahres durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit zuzuleiten.

„Verdienter Aktivist“

§ 27

Im Planjahr werden im Höchstfall 500 Ehrentitel verliehen. Hierfür werden 500 000 DM zur Verfügung gestellt

§ 28

Die Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels sind laufend bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres bei den Ministerien, Staatssekretariaten bzw. Räten der Bezirke und den Zentralvorständen der Industrie-